

**— Öffentliche Bekanntmachung —**

**AMT FÜR AGRARORDNUNG  
EUSKIRCHEN**

53879 Euskirchen, den 13.12.2006  
Sebastianusstraße 22

**Flurbereinigung Blatzheim II**  
**Az.: - 14 97 4 -**

Tel.: 02251/7002-0

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Blatzheim II wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am **20.12.2006** tritt der im Flurbereinigungsplan Blatzheim II und in den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand ist bereits erfolgt durch die bekannt gegebene vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2004 sowie durch die bekannt gegebenen Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.09.2005 und vom 21.09.2006.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 4a) und 4b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienstzeiten zwei Wochen lang bei

- a) der Stadtverwaltung Kerpen, Liegenschaftsamt, Zimmer Nr. 260,  
Jahnplatz 1 in 50171 Kerpen und
- b) der Bezirksregierung Köln, Zimmer Nr. 103,  
Sebastianusstraße 22 in 53879 Euskirchen

aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln,  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

(L.S.) gez. Hundenborn, Ltd. Regierungsdirektor